

# § 3 VAbstG

VAbstG - Volksabstimmungsgesetz 1972

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

Für denselben Abstimmungstag und Stichtag können auch zwei oder mehrere Volksabstimmungen angeordnet werden.

In Kraft seit 28.02.1973 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)